



Marktgemeinde Voralpe

Rathausplatz 43, 8250 Voralpe

Telefon: 03337 / 22 28 • Fax: DW 392 • E-Mail: gde@voralpe.gv.at



Voralpe, am 14.12.2023

Verordnung der Marktgemeinde Voralpe über die
Gestaltungsregelung für Einfriedungen und lebende Zäune

VERORDNUNG

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF, in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995 idgF, und dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Voralpe vom 14.12.2023

§1 Allgemeines

- (1) Die Verordnung regelt die Errichtung von Einfriedungen und lebenden Zäunen zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.
- (2) Durch die Errichtung einer Einfriedung oder eines lebenden Zaunes darf keine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt werden.

§2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Voralpe unter Berücksichtigung des Ortsbildkonzeptes idgF.

§3 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen dürfen in Form einfacher Stab- oder Maschendrahtzäune licht- und luftdurchlässig oder auch in Verbindung mit Hecken und Strauchgruppen ausgeführt werden. Stabgeländer in beschichtetem Metall, aus Schmiedeeisen sowie aus Holz sind erlaubt. Gabionen, PVC- oder Metall-Paneelzäune sowie glänzende Oberflächen oder grelle Farben für den Sichtschutz sind nicht gestattet.
- (2) Die Regelung über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen gilt nur für deren Neuanlage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe ist das bewilligte Gelände an der gemeinsamen Grundgrenze. Im Falle eines Niveauunterschiedes des Geländes an der gemeinsamen Grundgrenze von mehr als 15 cm - etwa durch vorhandene Stützmauern - ist der Bezugspunkt des jeweils tiefer liegenden Geländes beidseits der Grundgrenze.
- (5) Entlang von öffentlichen/privaten Straßen gilt als Bezugspunkt für die Höhenermittlung die Oberkante des Straßenbelages bzw. sofern vorhanden die Oberkante des angrenzenden Gehweges.
- (6) Entlang von öffentlichen Straßen ist für Einfriedungen grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

- (7) Bei Zufahrten von öffentlichen Straßen sind Einfahrtstore bzw. Schrankenanlagen mind. 5,00 m hinter der Straßenfluchtlinie anzuordnen und mittels einer Einfriedung mit der übrigen Einfriedung zu verbinden. Das Einfahrtstor sowie die Gartentür dürfen nicht zu Verkehrsflächen hin aufschlagen.
- (8) Bauliche Sichtschutzeinrichtungen, wie blickdichte Wände, sind auf 1,8 m Höhe zu beschränken. Für größere Grundstücksflächen sind lebende Zäune oder sonstige Bepflanzungsmaßnahmen zu nutzen.
- (9) Einfriedungen gegenüber öffentlicher Verkehrsflächen dürfen max. 1,5 m hoch sein und sind so zu gestalten, dass sie für Straßenbenützer keine Sichtbehinderung bzw. Gefährdung darstellen.

§4 Lebende Zäune

- (1) Lebende Zäune sind mit heimischen Sträuchern und Bäumen herzustellen. Die Pflanzung fremdländischer Pflanzen (Neophyten) insbesondere invasiver oder naturschutzfachlich problematischer Arten wie Kirschlorbeer, Silbertanne oder Thuje ist nicht erlaubt.
- (2) Die Regelung über die maximal zulässige Höhe von lebenden Zäunen gilt nur für deren Neuanlage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen lebende Zäune eine maximale Höhe von 1,80 m nicht überschreiten und sind regelmäßig auf diese Höhe zurückzuschneiden.
- (4) Entlang von öffentlichen Straßen ist für lebende Zäune grundsätzlich ein Mindestabstand von 1 m (bei lebenden Zäunen von der Oberfläche des Bewuchses) einzuhalten und regelmäßig auf diese Breite zurückzuschneiden.
- (5) Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe, siehe § 3 (4) der Verordnung
- (6) Bezugspunkt entlang von öffentlichen Straßen, siehe § 3 (5) der Verordnung
- (7) Der Abstand lebender Zäune und Bäume / Sträucher von öffentlichen Straßen und Wegen ist so zu wählen, dass ein Überragen mit Ästen etc. nicht möglich ist und die Pflege auf eigenem Grund erfolgen kann.

§5 Abweichungen

Der Gemeinderat kann mittels Beschluss, aufgrund eines Antrages, eine Ausnahme genehmigen, wenn diese dem angestrebten Zweck der Verordnung nicht widerspricht.

§6 Sanierungsbescheid

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit Bescheid der Marktgemeinde Vorau zu verpflichten, binnen angemessener Frist, den gebotenen Zustand herzustellen.

§7 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach dem Stmk. BauG 1995 in der geltenden Fassung.

§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



Der Bürgermeister

Patriz Rechberger

Patriz Rechberger

Angeschlagen am: 15.12.2023
Abgenommen am: 29.12.2023